

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 16

Rubrik: Zollwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegangen; auch gegen eine mässige Erhöhung der Farbpreise, die sich durch die bedeutende Verteuerung der Rohmaterialien und durch die immerwährenden Lohnkämpfe durchaus rechtfertigen lässt, hätte nicht viel eingewendet werden können. Was aber Unwillen erregte, war die sehr ungleichmässig durchgeföhrte und, wie es scheint, zum Teil auch übertriebene Preiserhöhung, die unvermittelte Inkraftsetzung des neuen Tarifs und endlich die ungleiche Behandlung der Kundschaft.

An der Düsseldorfer Versammlung waren 47 Firmen anwesend, darunter die bedeutendsten norddeutschen Fabrikanten. Die süddeutschen Webereien — zum grössten Teil Zürcher Filialen — waren ebenfalls eingeladen worden; ihr Fernbleiben lässt sich wohl damit erklären, dass sie von der Preiserhöhung weniger in Mitleidenschaft gezogen werden, da sie hauptsächlich von der schweizerischen und süddeutschen Färberei bedient werden. An der Versammlung wurde übrigens mitgeteilt, dass zur Zeit den süddeutschen, sächsischen und ausländischen Webereien seitens der Färbereien günstigere Bedingungen eingeräumt würden, als den übrigen (norddeutschen) Fabrikanten.

Für die zu gründende Seidenfärberei wurden an der Versammlung selbst Mk. 792.500 gezeichnet und weitere Beiträge in Aussicht gestellt. Mit der Vermittlung dieses Projektes wird es aber wohl noch Weile haben; es ist in der Tat schwer einzusehen, wie die Fabrikanten mit einer einzigen Färberei mittlerer Grösse einen Druck auf die zirka 30 andern Etablissements ausüben wollen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten technischer und administrativer Natur, die sich diesem Plan entgegenstellen. Mit ihren neuen Vorschlägen haben übrigens die Färber bewiesen, dass sie, auch ohne dieser Drohmittel, mit den Fabrikanten-Verbänden als einer Macht rechnen und mit sich reden lassen.

Zollwesen.

Argentinien. — Verzollung von Postpäckchen. Als Postpäckchen (colis postaux) werden nur diejenigen kleinen Pakete anerkannt, aus denen ersichtlich ist, dass der Inhalt für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt ist. Postpäckchen, welche im Handelsverkehr von Kaufleuten eingeführt werden, unterliegen, laut Verordnung vom 31. Mai, vom 1. September an dem doppelten Zollansatz (Seidengewebe demnach 50 Prozent vom Wert). Durch diese Massregel sollen Missbräuche, die sich bei der Einföhr von Seidenwaren, Bijouterie u. s. f. in Postpäckchen ergeben haben, beseitigt werden.

Schweden. — Neuer Zolltarif. Zu unserer Notiz in No. 13 der „Mitteilungen“ betr. die durch den neuen Handelsvertrag mit Deutschland vereinbarten Sätze auf ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder, ist noch nachzutragen, dass Seidenwaren, in denen bis zu 15 Prozent andere Gespinste enthalten sind, wie ganz seidene verzollt werden; alle andern Waren, in denen Seide in geringerem Massstabe enthalten ist, werden als Halbseidenwaren verzollt. Auf Seide, welche in Garn von andern Gespinsten eingesponnen ist und nicht der ganzen Länge desselben folgt, wird keine Rücksicht genommen. Waren

aus Samt und Plüsch werden wie Ganzseidenwaren verzollt, wenn die ganze Schauseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinste ersichtlich sind.

Spanien. — Die schweizerische Ausföhr nach Spanien wird ab 1. August, ausser den Sätzen des Maximaltarifs (vergl. „Mitteilungen“ vom 15. Juli) noch einem Zuschlag von 50 Prozent unterworfen.

Frankreich. — Laut Uebereinkommen vom 30. Juli zwischen der französischen Regierung und dem Bundesrat bleibt bis 20. November d. J. der französische Minimaltarif in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sollen, sofern die beiden Parlamente dem Vertrag die Genehmigung erteilen, die ermässigten neuen Ansätze erhoben werden.

Reinseidene Gewebe, schwarz und farbig, zahlen so mit bei ihrem Eintritt in Frankreich bis zum 20. November Zoll von 400 Fr.; ab 20. November sind, sofern es nicht zum Zollkrieg kommt, zu entrichten für

ganzseidene Gewebe, schwarz	Fr. 250
„ „ farbig	„ 325

Der neue Vertrag kann jederzeit mit Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das vom Präsidenten der Republik und den Ministern des Handels, des Auswärtigen und der Finanzen in Ramboillet gezeichnete Dekret vom 30. Juli 1906 hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident der französischen Republik
nach Einsichtnahme der Berichte der Ministerien des Handels, auswärtigen Angelegenheiten, der Landwirtschaft und der Finanzen

in Ausführung der Gesetze vom 11. Januar 1892, 21. Dezember 1895, 29. März 1906 und 13. Juli 1906 die Änderung des Zolltarifs betreffend,

nach Einsichtnahme der Akten, welche dargetan, dass ein Uebereinkommen zwischen dem Bundesrate und dem Vertreter Frankreichs erzielt worden ist,

nach Anhörung des Ministerrates,
beschliesst: Artikel 1. Der aus den Gesetzen vom 11. Januar 1892, 21. Dezember 1905 und 29. März 1906 hervorgehende Zolltarif bleibt vom 1. August 1906 an weiter in Kraft bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes, durch welches die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich ratifiziert werden wird.

A. Fallières.

Handelsberichte.

Australischer Bund. — Im Jahre 1904 belief sich die Einföhr von Seidenwaren auf Seidene und halbseidene Gewebe, Bänder Fr. 15,167,000 Beuteltuch „ 32,000 Samt und Plüsch „ 14,411,000

Von diesen Mengen gelangten zur Wiederausföhr Gewebe im Betrage von Fr. 339,000, Samt und Plüsch im Betrage von Fr. 195,000. Haupteinföhrland ist England, dann folgen Japan, Frankreich und Deutschland. Die Schweiz hat nach Australien direkt ausgeführt (schweizerische Statistik):

	1904	1905
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 16,900	13,600
Bänder	„ 534,400	850,400
Beuteltuch	„ 31,100	32,100